



Präambel

Immer mehr Menschen fühlen sich einsam. Sie haben niemanden, dem sie sich anvertrauen, mit dem sie ihre Sorgen und Gedanken teilen oder mit dem sie reden können. In den letzten sechs Jahren stieg die Einsamkeitsquote der 45- bis 84-jährigen Menschen um 15 Prozent. Die Pandemie verstärkt dies zunehmend. Soziale Isolation wirkt sich dabei nicht nur auf unsere Gefühlswelt aus, sie hat auch einen ungünstigen Einfluss auf das Auftreten und den Verlauf chronischer Krankheiten. Der beschriebene Umstand ist auch ein Zeichen für eine immer schneller auseinanderdriftende Gesellschaft. Dieser Entwicklung will momo hört zu entgegentreten. Menschen haben alle ein gemeinsames Grundbedürfnis: Wir wollen wahr- und ernstgenommen werden und brauchen die Wertschätzung unseres Gegenübers. momo hört zu ist ein Raum des Zuhörens im öffentlichen oder digitalen Leben, in dem wir Zeit, Wertschätzung und Gemeinsamkeit bieten. Es braucht keinen Termin, um diesen Ort zu nutzen und alle sind eingeladen, so lange zu reden, wie sie wollen. Es ist ein Raum, in dem sich Besuchende und Zuhörende menschlich näherkommen. Erstere können aus ihrem Leben erzählen und das loswerden, was ihnen auf der Seele brennt. Es ist ein geschützter Raum, in dem das Erzählte vertraulich und anonym bleibt und ein Angebot, das die Besuchenden, außer etwas Zeit, nichts kostet. Das Zuhören als verbindendes Element soll die Empathie und das gemeinsame „Wir-Gefühl“ steigern, sowie ein Bewusstsein für das Gegenüber schaffen. momo hört zu gibt keine Ratschläge und keine Tipps, es ersetzt nicht das psychologische Gespräch. Es ist ein Ort, an dem man seinen Kummer und seine Sorgen, ebenso wie die schönen und glücklichen Momente im Leben, teilen kann. Dieser kurze Moment des Innehaltens kann eine neue Richtung geben, denn jemand nimmt sich Zeit für andere. Eigentlich eine Banalität, die jedoch im Alltag immer mehr abhandengekommen ist.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "momo hört zu".

Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in MÜNCHEN.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar Zwecke im Sinne des § 52 AO Abs. 2 Satz 1
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 4. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
 5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§53).
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwecke in

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - Vergabe von Forschungsaufträgen, z.B. “Was macht das Zuhören mit mir. Wie kann ich die Haltung des Zuhörens und meiner Persönlichkeit verändern?”.
 - Unterstützung bei der Veröffentlichung und Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeiten durch Veröffentlichung auf Website, Facebook und Newsletter von momo hört zu e.V..
 - Organisation und Durchführung von Forschungsreisen, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl Soziologie der LMU München.

2. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Organisation und Durchführung von Zuhörstunden für Senioren in Altenheimen, im öffentlichen Leben und zu Hause.
 - Organisation und Durchführung von Zuhörkursen für Kinder, Jugendlichen, junges Erwachsene, Auszubildende und StudentInnen.

3. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - Anbieten von Zuhörstunden - mit Fokus auf sozial schwächer gestellte Kinder, Jugendliche und Studenten.
 - Entwicklung eines Mentorenprogramms, insbesondere für Kinder aus sozial schwächer gestellten Familien.
 - Entwicklung eines Netzwerks – mit Fokus auf sinnstiftende Arbeit um neue berufliche Möglichkeiten aufzuzeigen für die wachsende Zahl an Personen, die sich beruflich umorientieren.

4. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung

des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

- Zuhörstunden für Flüchtlinge
- Zuhörworkshops für die Train the Trainer Ausbildung

5. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

- Organisation, Proben und Aufführung der Langen Nacht des Zuhörens z.B. im Gasteig HP8
- Zuhörsitzungen auf öffentlichen Plätzen, wo jeder kommen darf

durch Zuhörsitzungen und Zuhörkursen und Train the Trainer Ausbildung; Viele Menschen in Deutschland leiden an Einsamkeit (momentan noch zusätzlich verstärkt durch die Pandemie) und sind infolgedessen mit Ihrem geistigen oder seelischen Zustand auf Hilfe angewiesen.

Zuhörsitzungen sind ein bewährtes Mittel, um diesen Personen zu helfen, es ersetzt jedoch kein psychologisches Gespräch, Beratung oder Therapie (vergleiche Zuhörkiosk Hamburg e.V., Redezeit für Dich gUG).

4) Der Verein verwirklicht diesen Zweck im Einzelnen insbesondere und unmittelbar, durch:

- Zuhörsessions durch ausgebildete Zuhörerinnen und Zuhörer im leicht zugänglichen öffentlichen Raum für Besucherinnen und Besucher, die auf Grund ihrer persönlichen und seelischen Situation ein offenes Ohr und Gespräch benötigen
- ein kurzes telefonisches Gesprächsinformationsangebot für bedürftige Personen in Form eines Telefongesprächs, das von Mitgliedern und Angestellten des Vereins bereitgestellt wird;



- digitale Zuhörsessions via Videotelefonie (Zoom, Microsoft Teams, etc.)
- Ausbildung von ehrenamtlichem Zuhörer/innen zur Mitarbeit im digitalen oder realen Raum.
- Ausbildung von Schülern, Studenten, Mitarbeiter im sozialen und nicht sozialen Bereich im bewertungsfreien Zuhören
- Kooperationen mit sozialen Trägern wie zum Beispiel Caritas, um neue Einrichtungen mit Zuhörräumen auszustatten. Kooperation geht von Beratung bis hin zur Umsetzung.
- Zuhörstunden für Flüchtlinge
- Organisation, Proben und Aufführung der Langen Nacht des Zuhörens z.B. im Gasteig HP8
- Zuhörsitzungen auf öffentlichen Plätzen, wo jeder kommen darf

- 5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit; bei
 - juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt (Abs. 4); durch
 - Ausschluss (Abs. 5).
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des betreffenden Monats zulässig.
- 5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, solange nicht ein gegenteiliger Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, der Beiträge und Fälligkeiten beschließt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung auch berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- 2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des
Vorstands;

die Wahl der Kassenprüfer;

Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken; die
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 6); Die
Ernennung von Ehrenmitgliedern;

sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung
übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

- 4) Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt - mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) - durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 7) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

- 8) Die Mitgliederversammlung kann künftig als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Für ein einzelnes, genau definiertes Rechtsgeschäft kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit einstimmigem Beschluss eine einmalige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beschließen. Eine generelle Befreiung ist ausgeschlossen.

- 1) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Führen der Bücher;

Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes; Abschluss u.

Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;

- 3) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 4) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- 2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- 3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands - auch Umlaufbeschlüsse - sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.



§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kindergesundheit, Lindwurmstr. 4 80337 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.